



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

42. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. Juli 1989

Nummer 39

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenminister	
23. 6. 1989	RdErl. – Allgemeine Kommunalwahlen 1989; Vorbereitung und Durchführung	942
	Landeswahlleiter	
5. 7. 1989	Bek. – Endgültiges Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989 im Lande Nordrhein-Westfalen	956

II.

Innenminister

Allgemeine Kommunalwahlen 1989

Vorbereitung und Durchführung

RdErl. d. Innenministers v. 23. 6. 1989 -
I A 1/20 - 12.89.10

Die nächsten allgemeinen Neuwahlen zu den Vertretungen der Gemeinden und Kreise sowie zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten finden am **Sonntag, dem 1. Oktober 1989**, statt (Wahlausschreibung des Innenministers v. 16. 8. 1988, öffentlich bekanntgemacht am **5. September 1988** - MBl. NW. S. 1306 -).

Für die Wahlen gelten

- das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1979 (GV. NW. S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 1984 (GV. NW. S. 210), - SGV. NW. 1112 - KWahlG -,
- die Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 1979 (GV. NW. S. 296), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 24), - SGV. NW. 1112 - KWahlO -,
- die Verordnung zur Ergänzung der Kommunalwahlordnung für die Verwendung von Stimmzählgeräten vom 2. März 1961 - Zählgerät-KWahlO - (GV. NW. S. 155/SGV. NW. 1112).

Außerdem finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung, die das Kommunalwahlrecht ergänzen und bei dessen Auslegung und Anwendung heranzuziehen sind.

1 Rechtliche Grundlagen

Das Kommunalwahlgesetz und die Zählgerät-KWahlO sind seit den Kommunalwahlen 1984 nicht geändert worden.

Die Änderungen der Dritten Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung vom 29. Dezember 1988 betreffen im wesentlichen

- die Erstellung des Wählerverzeichnisses mittels ADV,
 - eine Einschränkung der Beantragung und Ausgabe von Briefwahlunterlagen,
 - Gesichtspunkte des Datenschutzes sowie
 - einige wenige „wahltechnische“ Regelungen.
- Einige Vordruckmuster wurden geändert; die Siegelmarke ist entfallen.

Besonders zu beachtende Änderungen der KWahlO werden nachfolgend noch näher erläutert.

2 Wahlausschuß

(§ 2 Abs. 3 KWahlG, §§ 2 und 6 KWahlO)

Die Bestimmungen über den Wahlausschuß sind unverändert geblieben.

Die Verpflichtung der Beisitzer durch den Vorsitzenden erstreckt sich auch auf Verschwiegenheit über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten. Aufgrund einiger Vorfälle bei den letzten Kommunalwahlen mache ich besonders darauf aufmerksam, daß über geleistete Unterstützungsunterschriften keinerlei Verlautbarung herausgegeben werden darf. Die Anfertigung von Listen der Namen und Anschriften der Wahlberechtigten, die Unterstützungsunterschriften geleistet haben, ist für die Entscheidungsfindung der Wahlausschüsse nicht erforderlich; sie ist daher zu unterlassen. Keinesfalls dürfen Unterlagen über Unterstützungsunterschriften den Mitgliedern der Wahlausschüsse nach der Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge belassen werden.

In § 2 Abs. 3 Satz 2 KWahlG sind bei den nicht auf den Wahlausschuß anzuwendenden Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts auch Regelungen in § 42 der Gemeindeordnung und § 32 der Kreisord-

nung aufgeführt. Bei den zurückliegenden Novellierungen ist eine Anpassung dieser Vorschrift an inzwischen eingetretene Änderungen im Kommunalverfassungsrecht unterblieben. Richtig zu lesen sind die - dynamischen - Verweisungen wie folgt: § 42 Abs. 1 Satz 6 bis 9 der Gemeindeordnung sowie § 32 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 6 bis 9 der Kreisordnung. Durch den Ausschluß dieser Vorschriften wird klargestellt, daß Fraktionen, die im Wahlausschuß nicht vertreten sind, kein Rats- bzw. Kreistagsmitglied und keinen sachkundigen Bürger mit beratender Stimme für den Wahlausschuß hinzubenennen dürfen. Der Wahlausschuß besteht mithin ausschließlich aus Mitgliedern mit vollem Stimmrecht. Ihre Zahl ist vom Rat bzw. Kreistag unter Beachtung des § 2 Abs. 3 Satz 1 KWahlG zu bestimmen.

3 Wahlvorstände und Briefwahlvorstände

(§ 2 Abs. 4 KWahlG, §§ 7, 32 ff., 49 ff. KWahlO)

Die Bestimmungen über die Wahlvorstände und Briefwahlvorstände gelten unverändert.

Wie bereits bei den zurückliegenden Wahlen bitte ich auch diesmal, bei der Bildung der Wahlvorstände nicht immer im wesentlichen auf dieselben Personen zurückzugreifen. Jung- und Erstwähler sollten bei der Besetzung der Wahlvorstände im Rahmen des Möglichen besonders berücksichtigt werden. Ich erwarte, daß die Angehörigen des öffentlichen Dienstes auch bei dieser Wahl in den Wahlvorständen wieder bereitwillig mitwirken. Vorsorglich weise ich darauf hin, daß auch Richter an einer Tätigkeit in den Wahlvorständen nicht gehindert sind; § 4 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes findet auf diese Tätigkeit keine Anwendung.

Die Gewinnung einer ausreichenden Zahl geeigneter Bürger für die Besetzung der Wahlvorstände stößt vor allem in größeren Städten zunehmend auf Schwierigkeiten. Die Gemeindebehörden waren deshalb vielfach dazu übergegangen, von anderen am Ort ansässigen Behörden Listen der Mitarbeiter anzufordern, um auch aus dem Kreis dieser Personen die erforderlichen Wahlvorstände zu bestimmen. Diese Handhabung ist unter Gesichtspunkten des Datenschutzes problematisch. Ich gehe daher davon aus, daß auf diese Weise Mitglieder für Wahlvorstände nur gewonnen werden können, wenn die Mitarbeiter mit der Aufnahme in die Listen einverstanden sind.

Außer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes sind die Wahlvorstandsmitglieder ausdrücklich zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, zu verpflichten (§ 7 Abs. 2 Satz 1 KWahlO).

Besonderes Gewicht bitte ich wiederum darauf zu legen, daß die Mitglieder der Wahlvorstände vor der Wahl so über ihre Aufgaben unterrichtet werden, daß ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlhandlung sowie der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses gesichert ist (§ 7 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

4 Wahlbezirke

(§ 4 KWahlG, § 87 KWahlO)

Nach § 4 Abs. 1 KWahlG hat der Wahlausschuß das Wahlgebiet spätestens sieben Monate vor Ablauf der Wahlperiode in Wahlbezirke einzuteilen. Die Entscheidung der Wahlausschüsse mußte danach spätestens am 28. 2. 1989 getroffen sein. Spätestens am 28. 3. 1989 mußte die Einteilung des Wahlgebiets in Wahlbezirke vom Wahlleiter öffentlich bekanntgegeben sein (§ 6 KWahlG).

Bei der Abgrenzung der Wahlbezirke nach den Grundsätzen des § 4 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG ist es offenbar verschiedentlich zu Mißhelligkeiten gekommen. Zur Bewertung der Wahlbezirkseinteilung weise ich vorsorglich darauf hin, daß die Grundsätze nicht starr gelten, sondern ihre Berücksichtigung „möglichst“ gefordert wird. Eine Abweichung von den generell geltenden Grundsätzen muß indes in jedem Fall sachlich geboten sein.

Keinesfalls darf ein Wahlbezirk - auch nicht in Ausnahmefällen - mehr als 33 1/2 v. H. von der nach § 87 KWahlO maßgeblichen durchschnittlichen Einwohnerzahl abweichen.

5 Wahlberechtigung, Wählbarkeit, Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
(§§ 7, 8 und 13 KWahlG, § 8 KWahlO)

Die Wahlberechtigung ist an das Innehaben einer Wohnung im Wahlgebiet geknüpft. Wer mehrere Wohnungen innehat, ist dort wahlberechtigt, wo seine melderechtliche Hauptwohnung ist. Liegt die Hauptwohnung nicht in Nordrhein-Westfalen, so besteht auch keine Wahlberechtigung (§ 7 KWahlG). Die Wohnungsvoraussetzung ist erfüllt, wenn eine Wohnung tatsächlich vorhanden ist und bewohnt wird. Die meldebehördliche Anmeldung ist dafür nur Indiz und Beweismittel. Die Angaben des Melderegisters sind mithin widerlegbar. Ist eine Anmeldung unterblieben oder eine Abmeldung unzutreffend vorgenommen worden, so muß der Betroffene durch geeignete Beweismittel nachweisen, daß er gleichwohl seit drei Monaten im Wahlgebiet wohnt.

Die Wählbarkeit knüpft unverändert an das aktive Wahlrecht an (§ 12 Abs. 1 KWahlG).

Auf Einzelheiten zu den Regelungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat in § 13 KWahlG geht der RdErl. v. 25. 5. 1979 - I B 1/20 - 12.12 (n. v.) - ein, der unverändert fortbesteht und als sogenannter Kopferlaß in die SMBl. NW. (Gliederungs-Nr. 1112) aufgenommen worden ist.

6 Wählerverzeichnis
(§ 10 KWahlG, §§ 9, 11 bis 16, 91 KWahlO)

Das Wählerverzeichnis kann nunmehr ausdrücklich im automatisierten Verfahren geführt werden. Die Auslegung des Wählerverzeichnisses mittels Datensichtgerät ist zulässig. Eine bestimmte Form für das Wählerverzeichnis ist nicht mehr vorgeschrieben; die bislang mögliche, in der Praxis aber wohl nicht mehr übliche Fortschreibung früherer Wählerverzeichnisse ist entfallen. Das Wählerverzeichnis ist nicht mehr vor der Auslegung zu beurkunden.

- 6.1 In das Wählerverzeichnis sind alle Wahlberechtigten von **Amts wegen** einzutragen, die am Stichtag - dem 42. Tag vor der Wahl, also am 20. August 1989 - für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für die Hauptwohnung, gemeldet sind (§ 11 Abs. 1 KWahlO). Bei Personen mit mehreren Wohnungen muß die Hauptwohnung mindestens seit drei Monaten vor dem Wahltag bestanden haben (§ 7 KWahlG). Nicht eingetragen werden dürfen Personen, die mit Nebenwohnung gemeldet sind.

- 6.2 Hinsichtlich des „Veränderungsdienstes“ nach dem Stichtag gilt folgendes:

- Personen, die nach dem Stichtag - ab 21. August 1989 - in eine andere Gemeinde, die nicht im selben Kreis liegt, verziehen, sind im Wählerverzeichnis zu streichen und über diese Streichung zu unterrichten.

Diese Personen haben ihr Wahlrecht für diese Kommunalwahl insgesamt verloren.

- Verziehen Wahlberechtigte innerhalb eines Kreises in eine andere Gemeinde, so behalten sie lediglich ihr Wahlrecht zur Kreiswahl. Im Wählerverzeichnis der Fortzugsgemeinde ist in der Spalte für die Gemeindewahl ein „N“ anzubringen (§ 11 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 73 Abs. 2 KWahlO).

Diese Personen werden in der Zuzugsgemeinde bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses (3. September 1989) nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. In der Spalte für die Gemeindewahl ist dort gleichfalls ein „N“ anzubringen. Von der Aufnahme in das Wählerverzeichnis ist die Fortzugsgemeinde zu unterrichten, die die Betroffenen in ihrem Wählerverzeichnis streicht.

- Umzüge innerhalb einer Gemeinde bleiben grundsätzlich ohne Auswirkungen auf das Wählerver-

zeichnis. Die Betroffenen haben bis zum Tag vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses jedoch die Möglichkeit, ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung zu beantragen (§ 11 Abs. 3 KWahlO).

- Vom Tag der Auslegung an bis zum Wahltag gibt es aufgrund von Wohnungswechseln grundsätzlich keine Eintragung in das Wählerverzeichnis der neuen Wohnung. Eine Ausnahmeregelung enthält allerdings § 13 Abs. 4 KWahlO für die Fälle, in denen Wahlberechtigte beim Wohnungswechsel innerhalb desselben Kreises während der Auslegungsfrist nur auf Einspruch in das Wählerverzeichnis der Zuzugsgemeinde aufgenommen werden. Die betroffenen Personen sind jedoch nur zur Kreiswahl wahlberechtigt.

- 6.3 Anders als nach dem geänderten Bundestags- und Europawahlrecht ist das Wählerverzeichnis während der Auslegungszeit vom 27. bis zum 22. Tag vor der Wahl, also auch samstags, öffentlich auszulegen. Wird das Wählerverzeichnis im automatisierten Verfahren geführt, so kann die Einsichtnahme durch ein Datensichtgerät erfolgen. Es ist indes sicherzustellen, daß Bemerkungen im Klartext gelesen werden können. Das Datensichtgerät darf ausschließlich von Angehörigen der Gemeindeverwaltung bedient werden.

Die bislang vorgeschriebene Beurkundung des Wählerverzeichnisses am Tage vor der Auslegung ist entfallen.

- 6.4 Datenschutzrechtliche Belange sind in der KWahlO nunmehr gleichlautend wie in der BWO und in der EuWO berücksichtigt.

Nach der Neuregelung des § 13 Abs. 6 KWahlO dürfen Auszüge aus dem Wählerverzeichnis nicht mehr durch Träger von Wahlvorschlägen (Parteien, Wählergruppen, Einzelbewerber) angefertigt werden. Auch das bislang verschiedentlich geübte Verfahren, daß die Gemeinde Auszüge oder Abschriften erteilt hat, ist nicht mehr zulässig. Die Regelung des § 13 Abs. 6 KWahlO gebietet eine enge Auslegung der Vorschrift. Parteien und andere Träger von Wahlvorschlägen sind ggf. auf die Auskunftsmöglichkeit der Meldebehörde nach § 35 Abs. 1 MG NW hinzuweisen. Auskünfte aus dem Wählerverzeichnis sind nur im engen Rahmen des § 91 Abs. 2 KWahlO zulässig. Im übrigen sind die Wählerverzeichnisse so aufzubewahren, daß sie gegen Einsichtnahme durch Unbefugte geschützt sind (§ 91 Abs. 1 KWahlO).

- 6.5 Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tage vor der Wahl - 30. 9. 1989 - abzuschließen, jedoch nicht früher als am 3. Tag vor der Wahl - 28. 9. 1989. Der Abschluß ist nach dem Muster der Anlage 3 KWahlO zu beurkunden, bei den verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen jeweils getrennt (§ 73 Abs. 3 KWahlO), in kreisfreien Städten indes gemeinsam (§ 86 Abs. 2 KWahlO). Bei automatisierter Führung des Wählerverzeichnisses ist vor der Beurkundung ein Ausdruck herzustellen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

7 Wahlbenachrichtigung
(§ 12 KWahlO)

Die Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens am Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses, also am 3. 9. 1989, ist zwingend vorgeschrieben. Seit langem schon darf die Wahlbenachrichtigung das Geburtsdatum des Wahlberechtigten nicht mehr enthalten. Diese aus datenschutzrechtlichen Erwägungen gerechtfertigte Handhabung kann zu Schwierigkeiten führen, wenn Namens- und Adressengleichheit besteht. Um Schwierigkeiten, zumal im Wahllokal bei der Stimmabgabe, vorzubeugen, empfehle ich, in solchen Fällen entweder dem Namen jeweils den Zusatz „jun.“ oder „sen.“ beizufügen oder den zweiten Vornamen, sofern vorhanden, in die Adressierung der Wahlbenachrichtigung aufzunehmen.

Der Wahlbenachrichtigung ist stets ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins beizufügen (§ 12 Abs. 2 Satz 2 KWahlO).

Der Text des Musters der Wahlbenachrichtigung (Anlage 1 KWahlO) ist ergänzt worden.

Es dürfte inzwischen allgemein üblich sein, die Wahlbenachrichtigung und den Antrag für einen Wahlschein auf Vor- und Rückseite einer Postkarte aufzudrucken. Wegen der Versendung der Wahlbenachrichtigungen zum günstigsten Portosatz sollte rechtzeitig Verbindung mit dem zuständigen Postamt aufgenommen werden.

Einige Gemeinden sind dazu übergegangen, Wahlberechtigte, die nur mit der Nebenwohnung gemeldet sind und daher nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen werden können, in Form einer Art „negativer Wahlbenachrichtigung“ auf diesen Tatbestand hinzuweisen und über die Rechtslage aufzuklären. Ich halte dies für nützlich, zumal dadurch unnötige Rückfragen bei den Wahlämtern vermieden werden können. Ich würde es daher begrüßen, wenn dieses Beispiel Schule machte und sich möglichst alle Gemeinden im Lande dazu entschließen könnten, entsprechend zu verfahren. Ich erinnere an meinen RdErl. v. 2. 7. 1984 – I B 1/20 – 12.84.10 (n. v.) – anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen 1984, der als Anhaltspunkt für den möglichen Inhalt dieser Nachricht dienen kann.

8 Erteilung von Wahlscheinen und Ausgabe von Briefwahlunterlagen (§§ 9, 10 Abs. 3 KWahlG, §§ 17 bis 21, 74 und 86 Abs. 4 KWahlO)

Anders als bei Bundestags- und Europawahlen können Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, ohne Angabe oder Glaubhaftmachung von Gründen einen Wahlschein erhalten (§ 9 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Die Voraussetzungen für die Erteilung von Wahlscheinen an nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte bestimmt § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG.

Wahlscheine können grundsätzlich bis zum 2. Tage vor der Wahl, 18.00 Uhr, beantragt werden. Von dieser zeitlichen Beschränkung der Wahlscheinbeantragung ausgenommen sind die selbständigen Wahlscheine gemäß § 9 Abs. 2 Satz 2 KWahlG; sie können noch bis zum Wahltag, 12.00 Uhr, beantragt werden (§ 17 Abs. 3 Satz 2 KWahlO). Bis zu diesem Zeitpunkt kann bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung auch ein unselbständiger Wahlschein beantragt werden (§ 17 Abs. 3 Satz 3 KWahlO). In einem solchen Fall hat dann der Gemeindevorstand vor Ausstellung des Wahlscheins den zuständigen Wahlvorsteher zu unterrichten, damit dieser den Abschluß des Wählerverzeichnisses entsprechend § 37 Abs. 2 KWahlO bekräftigen kann.

Eine fernmündliche Antragstellung von Wahlscheinen ist unzulässig (§ 17 Abs. 1 KWahlO). Wer für einen anderen einen Wahlschein beantragt, muß durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, daß er dazu berechtigt ist (§ 17 Abs. 2 KWahlO).

Mit der Post übersandte, jedoch unzureichend oder nicht frankierte Anträge auf Ausstellung eines Wahlscheins sollten nicht zurückgewiesen werden.

Wie bereits in der BWO und in der EuWO sind auch für Kommunalwahlen die Voraussetzungen für die Aushändigung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen an einen anderen als den Wahlberechtigten selbst verschärft worden (§ 18 Abs. 4 Satz 1 KWahlO). Danach dürfen die Unterlagen an einen anderen nur noch ausgehändigt werden bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen dem Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können. Ausnahmen von dieser Regelung sind unzulässig.

In dem nach § 18 Abs. 5 KWahlO zu führenden Nachweis (Wahlscheinverzeichnis) sind die Fälle des § 9 Abs. 2 Satz 1 und 2 KWahlG getrennt zu halten. Auf dem Wahlschein sind die Bezeichnung des Wahlbezirks und die Nummer zu vermerken, unter der der Wahlschein im Nachweis eingetragen ist. Ein beson-

derer Nachweis ist zusätzlich zu führen, wenn nach Abschluß des Wählerverzeichnisses noch Wahlscheine erteilt werden (§ 18 Abs. 5 Satz 4 KWahlO).

Wie zu anderen Wahlen auch ist für die Versendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen der Luftpostweg vorgeschrieben, wenn sich aus dem Antrag des Wahlberechtigten ergibt, daß er aus einem außereuropäischen Land wählen will, oder wenn die Versendung durch Luftpost sonst geboten erscheint (§ 18 Abs. 4 Satz 2 KWahlO). Ich wiederhole meinen bei anderen Wahlen gegebenen Hinweis, daß im Zweifelsfalle im Interesse des Wahlberechtigten dem Luftpostweg großzügig der Vorzug gegeben werden sollte.

Die besonderen Vorschriften über die Erteilung von Wahlscheinen an Anstaltsinsassen und -personal haben sich nicht verändert, so daß der Hinweis auf § 21 KWahlO genügt.

9 Aufstellung der Bewerber (§ 17 KWahlG)

Seit den allgemeinen Kommunalwahlen 1979 darf auch für Reservelistenbewerber ein Ersatzmann aufgestellt werden (§ 16 Abs. 2 KWahlG). Zum Ersatzmann kann nur benannt werden, wer selbst Listenbewerber ist. Wie aus der Formulierung des § 16 Abs. 2 KWahlG „Ersatzmann für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten Bewerber“ zu schließen ist, kann ein Bewerber stets nur für einen anderen Bewerber, mithin nicht für mehrere andere Bewerber, Ersatzmann sein. Wenn jedoch dieser andere Bewerber zugleich Wahlbezirks- und Reservelistenbewerber ist, kann ihm derselbe Ersatzmann zugeordnet werden.

Andererseits kann für die Wahlbezirks- und Reservelistenkandidatur eines Bewerbers je eine andere Person als Ersatzmann vorgesehen werden. Scheidet in einem solchen Fall ein gewählter Vertreter aus, so ist besonders sorgfältig zu prüfen, ob der Ausgeschiedene als Wahlbezirksbewerber oder von der Reserveliste gewählt worden ist. Die Nachfolge tritt der für die jeweilige Kandidatur benannte Ersatzmann an.

Sowohl die Vertreter für die Vertreterversammlung als auch die Bewerber sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode zu wählen (§ 17 Abs. 4 KWahlG); sie dürfen danach nicht vor dem 1. Juli 1988 gewählt sein.

§ 17 Abs. 4 KWahlG stellt ausdrücklich klar, daß die Bewerber für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke (§ 6 KWahlG) gewählt werden dürfen.

Ist eine Nachwahl erforderlich, weil ein zugelassener Wahlbezirksbewerber vor dem Wahltag stirbt oder seine Wahlbarkeit verliert, so genügen für den Ersatzwahlvorschlag die Unterschriften des Vertrauensmannes und seines Stellvertreters. Das Aufstellungsverfahren nach § 17 KWahlG braucht nicht durchgeführt zu werden; ebenfalls bedarf es keiner Unterstützungsunterschriften (§ 30 Abs. 2 KWahlO). Damit soll ermöglicht werden, die Nachwahl noch am Tage der Hauptwahl durchzuführen.

10 Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen (§§ 15, 16, 46 a KWahlG, §§ 22 bis 28, 83 KWahlO)

Parteien und Wählergruppen haben bei der Einreichung ihrer Wahlvorschläge grundsätzlich

1. nachzuweisen, daß sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm haben, und
2. eine bestimmte Anzahl von Unterstützungsunterschriften beizubringen

(§ 15 Abs. 2 Satz 2 und 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 KWahlG). Dies gilt grundsätzlich auch für Parteien und Wählergruppen, die sich an Bezirksvertretungswahlen beteiligen (§ 46 a Abs. 1 und Abs. 5 Satz 2 KWahlG). Von diesen Grunderfordernissen gelten je-

doch weitreichende Ausnahmen, so daß die Grunderfordernisse praktisch selber die Ausnahmen bilden:

- **Weder die Nachweise zu 1. noch Unterstützungsunterschriften brauchen beizubringen:**

Bei Gemeinde- und Kreiswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (5. September 1988) laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind;

bei Bezirksvertretungswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in der zu wählenden Bezirksvertretung, im Rat der kreisfreien Stadt, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten sind.

Ob die Parteien oder Wählergruppen in der gegenwärtigen Wahlperiode ununterbrochen im Rat, im Kreistag oder in der Bezirksvertretung vertreten sind, hat der Wahlleiter festzustellen.

Die in der laufenden Wahlperiode des Landtags Nordrhein-Westfalen und des Deutschen Bundestages vertretenen Parteien sind unter Nummer 2 meiner Bek. v. 16. 3. 1989 (MBL NW. S. 331) aufgeführt.

- Von den Nachweisen zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm), nicht jedoch von den Unterstützungsunterschriften sind befreit:

Bei Gemeinde-, Kreis und Bezirksvertretungswahlen Parteien, die zwar nicht entsprechend § 15 Abs. 2 Satz 2, § 46 a Abs. 1 KWahlG vertreten sind, aber ihre Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung dem Bundeswahlleiter ordnungsgemäß eingereicht haben. Welche Parteien dies sind, habe ich gemäß § 23 KWahlO unter Nummer 3.1 meiner Bek. v. 16. 3. 1989 mitgeteilt. Diese Bekanntmachung erfaßt jedoch nur Parteien, die auf Landesebene organisiert sind. Nicht auf Landesebene organisierte Parteien haben den Nachweis gegenüber dem Wahlleiter selbst zu erbringen;

zusätzlich bei Bezirksvertretungswahlen Parteien und Wählergruppen, die in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode ununterbrochen in einer anderen Bezirksvertretung der kreisfreien Stadt vertreten waren (§ 83 Abs. 5 Satz 1 KWahlO).

Für die Nachweise zu 1. (demokratisch gewählter Vorstand, schriftliche Satzung und Programm) sind Erleichterungen für diejenigen Parteien und Wählergruppen vorgesehen, die mehrere Wahlvorschläge in derselben Gemeinde oder in demselben Kreis oder verschiedenen Gemeinden und Kreisen einreichen. Wegen der Einzelheiten hierzu verweise ich auf Nummer 4 meiner Bek. v. 16. 3. 1989.

11 Unterstützungsunterschriften und Wahlrechtsbescheinigung

(§ 15 Abs. 2 Satz 3, § 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG, § 24 Abs. 3, § 28 Abs. 3, § 88 Abs. 1, § 91 KWahlO)

- 11.1 Die Unterstützungsunterschriften sind einzeln auf Formblättern zu leisten (Anlagen 14a und b KWahlO). Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert, der zuvor die notwendigen Angaben im Kopf der Formblätter einzutragen hat (§ 24 Abs. 3 Buchstabe a, § 28 Abs. 3). Die Bescheinigung des Wahlrechts des Unterzeichners kann unmittelbar auf dem Formblatt der Unterstützungsunterschrift oder auf einem besonderen Formblatt nach dem Muster der Anlage 15 KWahlO erteilt werden.

- 11.2 Es darf nicht festgehalten werden, für welchen Wahlvorschlag die erteilte Wahlrechtsbescheinigung bestimmt ist (§ 24 Abs. 3 Buchstabe c). Dieses Verbot umfaßt auch die Anfertigung von Fotokopien der Formblätter für Unterstützungsunterschriften.

- 11.3 Sind für Reservelisten und Listenwahlvorschläge Unterstützungsunterschriften notwendig (§ 16 Abs. 1 Satz 3, § 46 a Abs. 5 Satz 2 KWahlG), so richtet sich die erforderliche Anzahl nach § 88 Abs. 1 Satz 1 KWahlO.

Die letzte den Kommunalwahlen vorangegangene Wahl war die Europawahl am 18. Juni 1989. Naturgemäß konnten die Wahlberechtigten-Zahlen der Europawahl zum Zeitpunkt der Wahlbekanntmachung gemäß § 22 KWahlO noch nicht vorliegen. Deshalb war in den Wahlbekanntmachungen die Zahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften aufgrund der Wahlberechtigten-Zahl der Bundestagswahl 1987 anzugeben.

Errechnet sich aufgrund der Wahlberechtigten-Zahl der Europawahl eine andere Zahl für die Unterstützungsunterschriften, so ist insofern (§ 22 Buchstabe c) KWahlO) eine ergänzende Wahlbekanntmachung geboten. Zusätzlich sollten die in Betracht kommenden Wahlvorschlagsträger unterrichtet werden.

(Eine Änderung von § 88 Abs. 1 Satz 1 KWahlO ist vorgemerkt, um für nachfolgende Kommunalwahlen eine ggf. notwendige ergänzende Wahlbekanntmachung entbehrlich zu machen.)

12 Bekanntmachung der Wahlvorschläge

(§ 27, § 28 Abs. 4, § 83 Abs. 7 KWahlO)

Bei der Bekanntmachung der Wahlvorschläge ist darauf zu achten, daß nach § 28 Abs. 4 KWahlO in der Veröffentlichung der Reserveliste auch die Angaben über die Ersatzmannbestimmung enthalten sein müssen. Gleiches gilt bei der Bekanntmachung der Listenwahlvorschläge für die Bezirksvertretungswahlen (§ 83 Abs. 7 KWahlO).

Zu beachten ist, daß nunmehr statt des Tages der Geburt nur noch jeweils das Geburtsjahr der Bewerber anzugeben ist.

13 Farbe der Stimmzettel bei verbundenen Wahlen

(§ 75 Abs. 2, § 86 Abs. 5 KWahlO)

Die Stimmzettel sind im (Regel-) Fall der Verbindung für die Gemeindewahl und die Kreiswahl aus verschiedenfarbigem Papier herzustellen. Eine Unterscheidung durch verschiedenfarbigen Druck genügt nicht (§ 75 Abs. 2 KWahlO). Entsprechendes gilt gemäß § 86 Abs. 5 Satz 2 und 3 KWahlO für (regelmäßig) gleichzeitig stattfindende Rats- und Bezirksvertretungswahlen. Die Farben für die Stimmzettel werden hiermit wie folgt festgelegt:

- a) Weiße Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Gemeindewahlen,
- b) rote Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck für die Kreiswahlen und für die Bezirksvertretungswahlen.

14 Unzulässige Wahlwerbung

(§ 24 Abs. 2 und 3 KWahlG)

Die Wahlwerbung am Wahltag ist durch die Vorschriften des § 24 Abs. 2 und 3 KWahlG eingeschränkt. Danach ist den im Wahlraum Anwesenden jede Einflußnahme auf die Wahlhandlung und das Wahlergebnis untersagt. In und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Danach sind neben jeder Agitation oder Diskussion im besonderen die Verteilung von Flugblättern, das Anbringen von Wahlplakaten und das sichtbare Mitführen von Werbematerial im und am Wahlgebäude unzulässig.

Eine sog. Bannmeile ist im Gesetz nicht vorgesehen. Gleichwohl wird der Gemeindedirektor dafür zu sorgen haben, daß ein ungehinderter Zugang zum Wahlgebäude gewährleistet ist und daß Lautsprecher und sonstige Einrichtungen, die zur Beeinflussung des Wählers durch Wort und Ton geeignet sind, in einem Abstand vom Wahlgebäude gehalten werden, der eine unzulässige Beeinflussung ausschließt. Mit Ausnahme genehmigungen für den Betrieb von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen ist für den Wahltag nicht zu rechnen. Ich verweise hierzu auf den Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und

Verkehr u. d. Innenministers v. 29. 6. 1979 (SMBl. NW. 922) über Lautsprecher- und Plakatwerbung der Parteien und Wählergruppen aus Anlaß von Bundestags-, Europa-, Landtags- oder Kommunalwahlen.

Bei Verstößen gegen die Verbote nach § 24 Abs. 2 und 3 KWahlG ist es zunächst Aufgabe des Wahlvorstandes, sie zu unterbinden; das gilt insbesondere bei im und am Wahlgebäude geklebten oder aufgestellten Wahlplakaten. Kann der Wahlvorstand von sich aus eine Störung nicht beseitigen, so wird er die örtliche Ordnungsbehörde bzw. die Polizei heranziehen.

Mitglieder des Wahlvorstandes dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 37 Abs. 1 Satz 3 KWahlO).

Anderen Personen, im besonderen dem Wähler, wird man das Tragen von Parteiabzeichen und ähnlichen Sympathiekennzeichen im Wahlgebäude praktisch schwer untersagen können. Hier wird der Wahlvorstand im Einzelfall zu entscheiden haben, ob und inwieweit eine Wählerbeeinflussung vorliegt, und ggf., vor allem auf Beschwerden hin, geeignete Maßnahmen zu ihrer Verhinderung ergreifen. Eine Verweisung aus dem Wahlraum kommt allerdings nur in schwerwiegenden Fällen in Betracht; sie darf nicht dazu führen, daß dem Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts unmöglich gemacht wird.

15 Aufenthalt von Parteibeauftragten im Wahlraum

Aus dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl folgt, daß Beauftragte der Parteien sich im Wahlraum aufhalten dürfen, um die Wahl zu beobachten. Die Mitwirkung von Mitgliedern des Wahlvorstandes bei der Führung der sog. „Schlepplisten“ ist unzulässig.

16 Stimmabgabe

(§ 25 KWahlG, § 38 KWahlO)

Die Gründe für die Zurückweisung eines Wählers sind in § 38 Abs. 3 KWahlO aufgeführt.

Vertrauenspersonen, deren Hilfe sich ein behinderter Wähler im Wahlraum bedient, kann auch ein von diesem Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Auf die Pflicht der Vertrauensperson zur Geheimhaltung wird besonders hingewiesen (§ 38 Abs. 5 KWahlO).

17 Zurückweisung von Wahlbriefen

(§ 27 Abs. 2 KWahlG, § 53 Abs. 2 KWahlO)

Die Zurückweisungsgründe für Wahlbriefe sind in § 27 Abs. 2 KWahlG zusammengefaßt. Die Bestimmung enthält eine abschließende Regelung, so daß sonstige formelle Mängel grundsätzlich nicht zur Zurückweisung führen können.

Die Vorschrift des § 27 Abs. 2 Satz 2 KWahlG wird offenbar gelegentlich übersehen: Die Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

Außerdem weise ich darauf hin, daß nach § 27 Abs. 4 KWahlG die Stimme eines Wählers, der an der Briefwahl teilgenommen hat, nicht dadurch ungültig wird, daß er vor dem oder am Wahltag stirbt, aus dem Wahlgebiet verzieht oder sonst sein Wahlrecht verliert. Im Wahlscheinnachweis ist ein entsprechender Vermerk anzubringen (§ 18 Abs. 6 Satz 4 KWahlO).

18 Feststellung des Wahlergebnisses

(§§ 29, 30 KWahlG, §§ 42 bis 47 und 78 KWahlO)

Unter den Vorschriften, mit denen sich die Mitglieder der Wahlvorstände vertraut machen müssen, nehmen die Bestimmungen über die Feststellung des Wahlergebnisses einen besonderen Platz ein. Ich bitte die Gemeindedirektoren, gerade hier für eine eingehende Unterweisung zu sorgen. Dabei bitte ich, den Mitgliedern der Wahlvorstände, wie bei den bisherigen Wahlen, deutlich zu machen, daß

**Sicherheit und Genauigkeit
unbedingten Vorrang vor
Schnelligkeit**

haben. Wenn auch die Öffentlichkeit verständlicherweise an einer schnellen Ermittlung des Wahlergebnisses interessiert ist, so darf es doch bei der Ermittlung auf keinen Fall zu einem „Wettlauf“ zwischen den Wahlvorständen kommen. Die Zuverlässigkeit der Feststellungen rangiert unbedingt an erster Stelle.

Bei verbundenen Wahlen mag die – an sich verständliche – Neigung bestehen, vor dem Ergebnis der Kreiswahl das Ergebnis der Gemeindewahl festzustellen. Ähnliches könnte sich auch in Stimmbezirken der kreisfreien Städte bei der Ergebnisermittlung der Rats- und Bezirksvertretungswahlen ergeben.

Gegenüber solchen Neigungen bitte ich mit Nachdruck sicherzustellen, daß, wie in § 78 Abs. 3 Satz 1 und § 86 Abs. 9 Satz 2 KWahlO vorgeschrieben, in jedem Fall das Wahlergebnis der Vertretung der übergeordneten Ebene zunächst festgestellt wird.

Auf folgende Einzelheiten der Zählung der Wähler und der Stimmen wird besonders hingewiesen:

- a) Nach dem Öffnen der Wahlurne werden die Wahlumschläge herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Die Gesamtzahl der Wahlumschläge muß mit der Zahl der Vermerke über die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und der Zahl der eingenommenen Wahlscheine übereinstimmen. Ist dies, auch nach wiederholter Zählung, nicht der Fall, so ist hierüber ein Vermerk in der Wahl Niederschrift zu fertigen (§ 43 KWahlO).
- b) Nach dem Öffnen der Wahlumschläge durch mehrere Beisitzer unter Aufsicht des Wahlvorstehers werden folgende Stapel gebildet:
 - Für jeden Bewerber ein Stapel mit den offensichtlich gültig abgegebenen Stimmen (§ 45 Abs. 1 Satz 1 KWahlO),
 - ein weiterer Stapel bestehend aus leeren Wahlumschlägen, ungekennzeichneten Stimmzetteln sowie Wahlumschlägen und Stimmzetteln, die Anlaß zu Bedenken geben, sowie Wahlumschläge, die mehrere Stimmzettel für eine Wahl enthalten (§ 45 Abs. 1 Satz 2 KWahlO).
- c) Der Wahlvorsteher prüft, ob die Kennzeichnung der offensichtlich gültigen Stimmzettel in jedem Stapel gleich lautet, und liest bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist (§ 45 Abs. 2 Satz 2 KWahlO). Danach zählen je zwei Beisitzer nacheinander je einen dieser Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln die Zahlen der für den jeweiligen Bewerber abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Anschließend entscheidet der Wahlvorstand über die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 KWahlO ausgesonderten Wahlumschläge und Stimmzettel unter Anbringung entsprechender Vermerke nach Maßgabe des § 45 Abs. 4 KWahlO.
- e) Bei verbundenen Kreis- und Gemeindewahlen ist der Umschlag in dem Fall, daß die Stimmzettel wegen der Beschaffenheit des Wahlumschlags ungültig sind, dem Stimmzettel für die Kreiswahl beizufügen und auf den anderen Stimmzettel ein entsprechender Vermerk zu setzen.

Zu Mißverständnissen hat bislang die Vorschrift über die Zählung der leeren Wahlumschläge geführt. § 78 Abs. 3 Satz 2 bestimmt nunmehr, daß ein leerer Wahlumschlag jeweils als ungültige Stimme für die Kreiswahl und für die Gemeindewahl gilt.

Dasselbe gilt jetzt bei gleichzeitig stattfindenden Rats- und Bezirksvertretungswahlen: Der zu beantragende Wahlumschlag ist dem Stimmzettel für die Ratswahl beizufügen; und der leere Wahlumschlag ist als ungültige Stimme sowohl für die Rats- wie auch für die Bezirksvertretungswahl zu werten (§ 86 Abs. 9 Satz 3 und 4 KWahlO).

Eine Zusammenstellung der in der Praxis am häufigsten vorkommenden Fälle gültiger und ungültiger Stimmabgabe ist als Anlage 1 abgedruckt. Die Zusammenstellung, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, soll den Wahlvorständen eine Hilfe bei

den von ihnen zu treffenden Entscheidungen sein. Sie sollte daher den Wahlvorständen vorliegen.

19 Schnellmeldungen (§ 47 KWahlO)

Der beschleunigten Unterrichtung der Öffentlichkeit dienen die Schnellmeldungen. Sie haben zwar noch keinen endgültigen Charakter, werden jedoch bei genauer Aufstellung und zuverlässiger Durchgabe in aller Regel dem später zu ermittelnden amtlichen, endgültigen Ergebnis gleichkommen. An dieser Stelle erinnere ich nochmals an den das gesamte Verfahren zur Feststellung des Wahlergebnisses beherrschenden Grundsatz „Sicherheit und Genauigkeit vor Schnelligkeit“. Nach ihm ist auch bei der Aufstellung und Weitergabe der Schnellmeldungen zu verfahren.

Gemäß § 47 Abs. 3 KWahlO sind die Ergebnisse der Ratswahlen in den kreisfreien Städten und der Kreiswahlen auf dem schnellsten Wege dem Innenminister zu melden. Wegen der Einzelheiten ergeht ein besonderer Erlaß, mit dem ich den Wahlleitern der kreisfreien Städte und der Kreise auch die Vordrucke nach dem Muster der Anlage 24 KWahlO übersenden werde.

Die Ergebnisse aus den kreisangehörigen Gemeinden und der Bezirksvertretungswahlen sind mir nicht mitzuteilen.

20 Besondere Regelungen über die Stimmabgabe (§§ 64 bis 71 KWahlO)

Die besonderen Regelungen über die Stimmabgabe in Klöstern, Kranken- und Pflegeanstalten, Justizvollzugsanstalten sowie über die Stimmabgabe der Bewohner gesperrter Wohnstätten gelten unverändert.

Seit jeher besteht die Möglichkeit, bewegliche Wahlvorstände („fliegende Wahlurnen“) zu bilden und Sonderstimmbezirke (Anstaltsstimmbezirke) einzurichten. Die KWahlO enthält zwar – noch – nicht die entsprechenden Sollvorschriften der EuWO. Gleichwohl sollte bei Kommunalwahlen, auch unter dem Gesichtspunkt, die Briefwahl nicht auszuweiten, von den gebotenen Möglichkeiten Gebrauch gemacht werden.

Ich verkenne nicht, daß insbesondere der Einsatz beweglicher Wahlvorstände mit Mehraufwand sowohl für die Gemeinde als auch für die betreffende Einrichtung verbunden ist. Gleichwohl empfehle ich, in allen einschlägigen Fällen sorgfältig zu prüfen, ob ein beweglicher Wahlvorstand oder die Bildung eines Sonderstimmbezirks in Betracht kommt.

Soweit sich der Wahlvorstand in einzelne Zimmer der Einrichtung und an die Betten der aufgenommenen Personen begibt (§ 68 Abs. 1 KWahlO), ist stets darauf zu achten, daß die Freiwilligkeit der Wahlbeteiligung gewährleistet ist. Keinesfalls dürfen Patienten usw. von den Mitgliedern des Wahlvorstandes oder dem Personal der Einrichtung gedrängt werden, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen. Das gilt insbesondere für behinderte Personen, die zwar wahlberechtigt sind, gleichwohl wegen ihres Gesundheitszustandes erkennbar unfähig sind, den Wahlvorgang zu verstehen.

21 Bezirksvertretungswahlen (§ 46 a KWahlG, §§ 81 ff. KWahlO)

Die Wahl zu den Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten wird grundsätzlich nach denselben Vorschriften durchgeführt wie die Ratswahl. Es gelten jedoch einige Besonderheiten.

21.1 Zunächst verfügt der Stadtbezirk über keine eigenen Wahlorgane. Die für die Wahl des Rates zuständigen Wahlorgane (Wahlausschuß, Wahlleiter, Wahlvorstand) führen auch die Wahlen der Bezirksvertretungen durch (§ 46 a Abs. 2 KWahlG). Aus der Eingebundenheit der Stadtbezirke in die kreisfreie Stadt folgt ferner, daß auch der Rat, soweit ihm Aufgaben bei der Ratswahl unmittelbar obliegen (z. B. die Entscheidung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit

der Wahl – § 40 Abs. 1 KWahlG –, die Entscheidung über den Sitzverlust – § 44 Abs. 1 KWahlG –), diese Aufgaben auch bei den Bezirksvertretungen wahrnimmt. Gleiches gilt für den vom Rat bestellten Wahlprüfungsausschuß. Demgemäß hat der Oberstadtdirektor als Wahlleiter die bei ihm eingegangenen Einsprüche sowie die sonstigen Unterlagen über die amtliche Vorprüfung des Wahlergebnisses, auch soweit sie die Bezirksvertretungswahlen betreffen, dem Wahlprüfungsausschuß vorzulegen, der dem Rat einen Vorschlag über den von ihm zu treffenden Beschluß auch hinsichtlich der Bezirksvertretungswahlen zu machen hat (§ 60 KWahlO).

Die entsprechende Anwendung der Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes auf die Bezirksvertretungswahlen hat ferner zur Folge, daß der Landeswahlausschuß gegenüber den Wahlausschüssen der kreisfreien Städte über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Listenwahlvorschlägen zu entscheiden hat (§ 46 a Abs. 1 i. V. m. § 18 Abs. 4 KWahlG).

21.2 Die Bezirksvertretungswahl ist eine reine Verhältniswahl nach starren Listen, bei der der Wähler eine Stimme hat (§ 46 a Abs. 3 KWahlG).

Wahlberechtigt für die Wahl der Bezirksvertretung eines Stadtbezirks ist, wer in diesem Stadtbezirk für die Wahl des Rates wahlberechtigt ist (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG), d. h., am Wahltag muß der Betroffene seit mindestens drei Monaten seine Wohnung im Stadtgebiet haben und in dem Stadtbezirk – ohne Frist – wohnen.

Eine Besonderheit gegenüber den verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen besteht darin, daß die Wahlberechtigung für beide Wahlen nicht auseinander fallen kann. Wer für die Ratswahl wahlberechtigt ist, ist in dem jeweiligen Stadtbezirk stets auch für die Bezirksvertretungswahl wahlberechtigt (§ 46 a Abs. 4 Satz 1 KWahlG). Für beide Wahlen wird deshalb ein und dasselbe Wählerverzeichnis benutzt. Auch der Abschluß des Wählerverzeichnisses ist für beide Wahlen gemeinsam zu beurkunden (§ 86 Abs. 2 KWahlO).

21.3 Wählbar für die Bezirksvertretung sind alle für die Bezirksvertretung eines Stadtbezirks Wahlberechtigten (Nr. 22.2). Ferner ist zur Bezirksvertretung wählbar, wer in einem Gemeindewahlbezirk des Stadtbezirks als Bewerber für die Wahl des Rates aufgestellt ist (§ 46 a Abs. 4 Satz 2 KWahlG). Nicht wählbar ist der Bezirksvertretung ist demnach beispielsweise, wer – ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen – zwar als Bewerber für den Rat aufgestellt ist, jedoch nicht für einen Wahlbezirk dieses Stadtbezirks.

21.4 Wahlvorschlagsberechtigt sind Parteien und Wählergruppen (§ 46 a Abs. 5 KWahlG). Die Aufstellung der Bewerber kann in einer Mitglieder-, Vertreter- oder Wahlberechtigtenversammlung im Gebiet entweder der kreisfreien Stadt oder des Stadtbezirks geschehen. Der Listenwahlvorschlag muß hingegen in jedem Fall von der für das Gebiet der kreisfreien Stadt zuständigen Leitung der Partei oder Wählergruppe unterzeichnet sein.

21.5 Der Wahlleiter setzt die Reihenfolge der Parteien und Wählergruppen auf dem Stimmzettel für jeden Stadtbezirk nach dem Ergebnis der letzten Bezirksvertretungswahl gesondert fest. Parteien und Wählergruppen, die bei der letzten Wahl der Bezirksvertretung in dem Stadtbezirk keine Stimmen errungen haben, schließen sich in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Listenwahlvorschläge an (§ 84 Abs. 2 KWahlO).

22 Sitzverteilung (§§ 31 Satz 3, 32, 33, 46 a Abs. 6 KWahlG)

Im Verhältnisausgleich sind die Sitze nach dem altgewohnten Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt zu verteilen. Zwar bestimmt § 33 Abs. 1 Satz 4 KWahlG, daß der Sitzverteilung die bereinigte Gesamtstimmzahl zugrunde zu legen ist, jedoch hat diese nur praktische Bedeutung im Falle einer erforderlich werdenden Berechnung der zweiten Ausgangszahl

(Aufstockung) gemäß § 33 Abs. 3 KWahlG. Die bereinigte Gesamtstimmzahl hat keine Bedeutung, wenn die Sitzverteilung nach § 33 Abs. 2 KWahlG abgeschlossen ist und bei der Sitzverteilung für die Bezirksvertretungen.

Der Ablauf der Ermittlung der aus den Reservelisten gewählten Bewerber ist in Abschnitt IV der Anlage 26 a KWahlO vorgezeichnet. Als Hilfsmittel für die Berechnung der höchsten Teilungszahlen ist die Anlage 27 KWahlO gedacht.

Ein Beispiel für die Sitzverteilung in einem Gemeinderat – mit Aufstockung – enthält Anlage 2.

Anlage 2

Sofern eine Losentscheidung bei Stimmengleichheit der Bewerber im Wahlbezirk (§ 32 Satz 2 KWahlG) oder bei gleicher Höchstzahl beim Verhältnisausgleich (§ 33 Abs. 2 Satz 3 KWahlG) erforderlich wird, ist das Los durch den Wahlleiter in jedem Fall in der öffentlichen Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses zu ziehen (§ 56 Abs. 3 Satz 2 KWahlO).

23 Verwendung von Stimmzählgeräten (Wahlgeräten)

(§ 25 Abs. 4 KWahlG, § 94 KWahlO)

Gemäß § 1 Abs. 1 der Zählgerät-KWahlO sind folgende Stimmzählgeräte allgemein für Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen amtlich zugelassen:

- Typ „080 900 Schematus“; Herstellerfirma: Müller und Lorenz GmbH, Stimmzählgeräte und Apparatebau, Heinaerweg 26, 6301 Bibertal (s. meine RdErl. v. 12. 5. 1965 – MBl. NW. S. 674/SMBL. NW. 1112 – und v. 2. 10. 1969 – MBl. NW. S. 1680/SMBL. NW. 1112 –),
- Typ „System Darmstadt“; Herstellerfirma: Johann Gross, Feinmechanik, Sudetenstr. 5, 6102 Pfungstadt; frühere Herstellerfirma Feinmaschinenbau F. Eller, Waldstraße 32, 8501 Rückersdorf über Nürnberg 2 (s. meinen RdErl. v. 2. 10. 1969 – MBl. NW. S. 1680/SMBL. NW. 1112 –).

Für den Einsatz dieser Geräte erteile ich hiermit für die Kommunalwahlen 1989 allgemein die Verwendungsgenehmigung gemäß § 2 der Zählgerät-KWahlO. Diese Genehmigung erteile ich unter den Voraussetzungen, daß

- a) im Wahlbezirk nicht mehr als neun Wahlvorschläge zur Wahl stehen,
- b) die Funktionsfähigkeit der Geräte nach der Bedienungsanleitung und Wartungsvorschrift der Herstellerfirma geprüft worden ist und sich keine Beanstandungen ergeben haben,
- c) bei verbundenen Wahlen Zählgeräte im jeweiligen Stimmbezirk in kreisangehörigen Gemeinden sowohl für die Gemeindewahl als auch für die Kreiswahl und in kreisfreien Städten sowohl für die Rats- als auch für die Bezirksvertretungswahl eingesetzt werden.

Ich bitte die Gemeindedirektoren, die Stimmzählgeräte einzusetzen beabsichtigen, um baldigen Bericht unter Angabe der Zahlen der Stimmbezirke und der einzusetzenden Geräte.

24 Wahlstatistik

(§ 49 Abs. 5 KWahlG, § 90 KWahlO)

Die Stimmbezirke, in denen die Wahl zu statistischen Zwecken nach Altersgruppen und Geschlechtern getrennt durchzuführen ist, werde ich alsbald durch besonderen Erlaß bestimmen. In diesem Erlaß werden auch das Verfahren und die zu verwendenden Vordrucke festgelegt werden.

Soweit darüber hinaus in Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern statistische Auszählungen gemäß § 90 Abs. 2 KWahlO beabsichtigt sind, ist dies bis zum

20. August 1989

T.

dem Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, Mauerstraße 51, 4000 Düsseldorf, unmittelbar anzuzeigen. Ergebnisse der wahlstatistischen Auszählungen dürfen nicht für einzelne Stimmbezirke veröffentlicht werden (§ 90 Abs. 5 KWahlO).

25 Vordrucke und Wahlumschläge

(§ 29 Abs. 5, § 89 KWahlO)

Einige Vordruckmuster nach der KWahlO sind durch die Verordnung vom 29. Dezember 1988 (GV. NW. 1989 S. 24), zumeist allerdings nur geringfügig, geändert worden. Bei der Beschaffung von Vordrucken bitte ich darauf zu achten, daß die Änderungen berücksichtigt sind.

Die von mir nach § 89 Abs. 2 KWahlO zu beschaffenden Wahlumschläge sind inzwischen ausgeliefert.

Die ebenfalls von mir zu beschaffenden Vordrucke für die Schnellmeldungen der Wahlleiter der kreisfreien Städte und der Kreise nach dem Muster der Anlage 24 KWahlO werde ich den Oberstadt- und Oberkreisdirektoren ohne besondere Anforderung übersenden.

26 Dienst der Behörden am Tage vor der Wahl und am Wahltag

Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten und Störungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Wahl halte ich es für unerlässlich, daß auch diesmal wieder die Dienststellen der Wahlleiter am Tage vor der Wahl und am Wahltag möglichst ganztägig ausreichend besetzt sind. Nur so kann sichergestellt werden, daß Anfragen anderer Wahlorgane oder Wahlbehörden oder einzelner Wahlberechtigter sachkundig beantwortet und die an diesen Tagen noch möglichen Anträge (§ 17 Abs. 3, § 18 Abs. 3 Satz 2 KWahlO) sachgerecht erledigt werden.

27 Fristen und Termine

Das Kommunalwahlgesetz und die Kommunalwahlordnung bestimmen zahlreiche Fristen und Termine, deren Nichteinhaltung die Ordnungsmäßigkeit und Rechtsgültigkeit der Wahl in Frage stellen würde. Darüber hinaus ergibt sich der Zeitpunkt für die Wahrnehmung der im Gesetz und in der Wahlordnung nicht an bestimmte Fristen und Termine gebundenen Aufgaben und Befugnisse weitgehend aus der Natur der Sache.

Zur Erleichterung der Vorbereitung und Durchführung der Wahl ist diesem Runderlaß als Anlage 3 ein Terminkalender beigelegt, aus dem die gesetzlich bestimmten Fristen und Termine ersichtlich sind und in dem ein Anhalt für die Bestimmung des Zeitpunktes der Wahrnehmung der nicht frist- oder termingebundenen Aufgaben und Befugnisse gegeben ist.

Anlage 3

28 Erfahrungsbericht

Wie schon bei den vorangegangenen Wahlen verzichte ich auf einen generellen Erfahrungsbericht über die Kommunalwahlen 1989. Ich bitte jedoch alle Wahlorgane und -behörden, besondere Erfahrungen, die für die Entwicklung des Wahlrechts und der Wahlpraxis von Bedeutung sein können, auf dem Dienstweg mitzuteilen. Das gilt auch für Anregungen und Wünsche zum Inhalt und Umfang künftiger „Wahlerlasse“.

Beispiele ungültiger und gültiger Stimmen

Anlage 1

(Die Zusammenstellung ist nicht erschöpfend)

Bei der Prüfung der Gültigkeit der Stimmen kommt es entscheidend darauf an, ob der Wille des Wählers eindeutig zu erkennen und ob das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Dabei soll nicht kleinlich vorgegangen werden. In der Regel ist davon auszugehen, daß der Wähler eine gültige Stimme abgeben wollte. Lassen sich jedoch Zweifel nicht ausräumen, muß die Stimme als ungültig bewertet werden.

Die nachstehenden Beispiele der Stimmenbewertung stützen sich auf anerkannte Auslegungsregeln und auf Entscheidungen im Wahlprüfungsverfahren.

A. Mängel im Umschlag

Ungültig ist die Stimme, wenn

1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
2. der Wahlumschlag mit einem das Wahlgeheimnis verletzenden Kennzeichen versehen ist, das auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hinweist.

Gültig ist die Stimme, wenn der Wahlumschlag

1. nicht mit dem Dienstsiegel des Landes versehen und auch nicht gestempelt ist, sofern der Wähler den Wahlumschlag im Wahlraum erhalten hat,
2. Fehler im Papier enthält oder leicht beschädigt oder eingeknickt oder leicht zerknittert ist.

B. Mängel in der äußeren Beschaffenheit des Stimmzettels

Ungültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. als nichtamtlich erkennbar ist, also etwa einem Wahlplakat entnommen oder dem Wähler von einer Partei oder Wählergruppe ins Haus gesandt ist,
2. zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen ist,
3. nur aus einem Teilstück des amtlichen Stimmzettels besteht, auch wenn das Teilstück eine Kennzeichnung enthält,
4. für einen anderen Wahlbezirk oder für eine andere Wahl bestimmt ist oder von einer früheren Wahl herührt.

Gültig ist die Stimme, wenn der Stimmzettel

1. schlecht bedruckt oder schlecht abgetrennt oder sonst leicht beschädigt oder mit technischen Herstellungsfehlern oder mit Fehlern im Papier behaftet ist,
2. leicht eingerissen oder eine Ecke von ihm abgerissen ist,
3. beim Herausnehmen aus dem Wahlumschlag oder sonst beim Zählgeschäft zerrissen oder zerschnitten worden ist; das ist im besonderen von dem zur Auszählung des Briefwahlergebnisses bestimmten Wahlvorstand bzw. vom Briefwahlvorstand zu beachten, wenn Scheren oder Brieföffner zum Öffnen der (zugeklebten) Wahlumschläge verwendet worden sind.

C. Mängel in der Kennzeichnung

Ungültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. kein Kennzeichen angebracht ist,
2. ein Fragezeichen angebracht worden ist,
3. die Rückseite gekennzeichnet ist,
4. mehrere Kennzeichnungen angebracht und nicht alle bis auf eine Kennzeichnung zweifelsfrei getilgt sind oder nicht bei einer vermerkt ist: „gilt“ oder dergleichen,
5. der Name eines Bewerbers oder die Namen einzelner oder aller Bewerber einer Liste offensichtlich bewußt durchgestrichen und/oder zusätzliche Namen angebracht sind, der zugehörige Kreis aber gekennzeichnet ist,
6. ein Kreuz angebracht ist, das (nicht nur geringfügig über ein Feld hinausragend) sich über mehrere Kreise oder Felder erstreckt, auch wenn der Schnittpunkt des Kreuzes in einem Feld oder Kreis liegt,
7. ein Bewerber oder eine Liste angekreuzt, andere angestrichen worden sind (das Kreuz hat keinen Vorrang),
8. mehrere Kreise oder Felder durchstrichen, aber mehr als ein Kreis oder mehr als ein Feld nicht durchstrichen ist, mag auch ein Kreis oder Feld gekennzeichnet sein,
9. nur ein Feld oder Kreis nicht gekennzeichnet ist, aber alle anderen teils durch Kreuze, teils durch Striche gekennzeichnet sind,
10. ein Bewerber oder eine Liste durch einen Riß in den Kreis oder durch Beschädigung mit einem scharfen Gegenstand, wenn auch im Kreis, gekennzeichnet ist.

Gültig ist die Stimme, wenn auf dem Stimmzettel

1. die Kennzeichnung durch Nachziehen des Kreises oder durch dessen Ausmalen oder durch Umranden des Feldes vorgenommen ist,
2. das Kennzeichnen neben dem Kreis, aber so angebracht ist, daß über die Zurechnung kein Zweifel besteht,
3. neben der eindeutigen Kennzeichnung die Bezeichnung des gekennzeichneten Bewerbers oder der Liste vermerkt ist,
4. als Kennzeichnung der Name oder die Bezeichnung des Bewerbers oder der Liste in dem vorgesehenen Kreis eingetragen ist,
5. die Parteibezeichnung oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste angekreuzt oder angestrichen oder umrandet ist,
6. die Kennzeichnung außerhalb des Kreises, aber innerhalb des Feldes eines Bewerbers oder einer Liste eindeutig erfolgt ist,
7. in einem freien Feld oder an einer freien Stelle der Name oder das Kennwort eines Bewerbers oder einer Liste vermerkt, dieser Vermerk durch Strich oder Pfeil mit dem Namen des Bewerbers/der Liste oder seinem/ihrer Kreis oder seiner/ihrer Parteibezeichnung verbunden ist,
8. der Stimmzettel bei der Tilgung einer Kennzeichnung verletzt oder sonst leicht beschädigt worden ist,
9. alle Bewerber-/Listenbezeichnungen oder alle Kreise oder Felder mit einer Ausnahme durchstrichen sind, auch wenn nicht noch eine besondere Kennzeichnung des nichtdurchstrichenen vorgenommen ist,
10. sich die mit Tinte oder dergleichen vorgenommene Kennzeichnung beim Zusammenfallen an anderer Stelle abgedruckt hat.

D. Verletzung des Wahlgeheimnisses

Ungültig ist die Stimme,

1. wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier oder ein sonstiger Gegenstand, wodurch auf den Wähler oder einen engeren Kreis von Wählern hingewiesen wird, oder gar die Wahlbenachrichtigung des Wählers beigelegt ist,
2. wenn der Name des Wählers auf dem Stimmzettel steht.

Gültig ist die Stimme,

wenn dem Stimmzettel ein Stück Papier beigelegt ist, das weder auf den Wähler noch auf einen engeren Kreis von Wählern hinweist und das auch nicht als Vorbehalt oder unzulässiger Zusatz anzusehen ist.

Beispiel einer Sitzverteilung
(Gemeinderat mit Aufstockung)

Gemeinde X

Einwohner: 7 500

Zu wählende Vertreter (§3 Abs. 2 KWahlG): 27, davon 14 in Wahlbezirken.

1. In den Wahlbezirken haben errungen

die Partei A 7 Sitze
die Partei B 4 Sitze
die Partei C 3 Sitze

2. Gültige Stimmen

Partei A	2 570	59,8%
Partei B	990	22,8%
Partei C	389	9,0%
Wählergruppe D	202	4,7%
Einzelbewerber E	159	3,7%
Gesamtstimmenzahl:	4 300	100%

3. Die Wählergruppe D nimmt am Verhältnisausgleich nicht teil, weil sie weniger als 5% der gültigen Stimmen erhalten hat.**4. Bereinigte Gesamtstimmenzahl**

Gesamtstimmenzahl	4 300
minus Stimmen	
der Wählergruppe D	202
des Einzelbewerbers E	159
	<u>361</u>
	3 939

5. (Erste) Ausgangszahl

Mindestzahl der Sitze nach § 3 Abs. 2 KWahlG	27 Sitze
Abzüge	<u>0 Sitze</u>
	27 Sitze

6.1 Auf der Grundlage der (ersten) Ausgangszahl 27 stehen den am Verhältnisausgleich teilnehmenden drei Parteien nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt¹⁾ folgende Sitze zu - (erste) Zuteilungszahlen -:

Teiler	Partei A Höchstzahl	Sitz Nr.	Partei B Höchst- zahl	Sitz Nr.	Partei C Höchst- zahl	Sitz Nr.
1	2 570	1	990	3	389	9
2	1 285	2	490	7	194	20
3	856	4	326	11	129	29
4	642	5	245	15	97 ²⁾	
5	514	6	196	19		
6	428	8	163	23		
7	367	10	140	27		
8	321	12	122,5 ¹⁾	31		
9	285	13	106 ²⁾			
10	257	14				
11	233	16				
12	214	17				
13	197	18				
14	183	21				
15	171	22				
16	160	24				
17	151	25				
18	142	26				
19	135	28				
20	128	30				
21	122,5 ¹⁾					

6.2 Danach entfallen auf die drei Parteien die Sitzzahlen (Zuteilungszahlen)

A	= 18
B	= 7
C	= <u>2</u>
	27

7.1 Die Partei C hat in den Wahlbezirken mehr Sitze errungen, als ihr zustehen (Nrn. 1 und 6.2), so daß „aufgestockt“ werden muß, d. h., es muß eine zweite Ausgangszahl errechnet werden.**7.2 Das Verhältnis der in den Wahlbezirken errungenen Sitze zur ersten Zuteilungszahl beträgt bei**

Partei A	7:18 = 0,389
Partei B	4:7 = 0,571
Partei C	3:2 = 1,5

Das günstigste Verhältnis der Wahlbezirkssitze zur ersten Zuteilungszahl hat die Partei C.

7.3 Formel für die Errechnung der zweiten Ausgangszahl:
Zweite Ausgangszahl =

$$\frac{\text{Wahlbezirkssitze der Partei C} \times \text{bereinigte Gesamtstimmenzahl}}{\text{von der Partei C errungene Stimmenzahl}}$$

$$\text{Zweite Ausgangszahl} = \frac{3 \times 3939}{389} = 30,3 = 30 \text{ Sitze}$$

8.1 Da bei Zugrundelegung dieser Zahl die Gesamtzahl der Sitze eine gerade Zahl (30) wäre, ist sie um eins auf 31 zu erhöhen.**8.2 Die 31 Sitze sind nach dem Höchstzahlenverfahren d'Hondt auf die Parteien A, B und C zu verteilen (s. Nr. 6.1)**

Danach betragen die zweiten Zuteilungszahlen für die

Partei A	20 Sitze
Partei B	8 Sitze
Partei C	3 Sitze

8.3 Von den vier aufgestockten Sitzen entfallen auf die Partei A zwei Sitze, auf die Parteien B und C je ein Sitz.**9. Ergebnis:**

Es stehen zu

der Partei A 20 Sitze, davon 13 aus der Reserveliste,
der Partei B 8 Sitze, davon 4 aus der Reserveliste,
der Partei C 3 Sitze, die alle in Wahlbezirken errungen wurden.

¹⁾ Die Höchstzahlen wurden - soweit erforderlich - hinter dem Komma berechnet (nicht aufgerundet).

²⁾ Kontrollzahl

Terminkalender für die Allgemeinen Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen am 1. Oktober 1989

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle ¹⁾
1. 10. 1971 (18 Jahre)	Letzter Geburtstermin: a) für die Wahlberechtigung b) für die Wählbarkeit	§ 7 KWahlG § 12 (1) KWahlG
1. 7. 1988 (innerhalb 15 Monaten vor Ablauf der WP)	Frühester Zeitpunkt für die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung und der Bewerber. Die Bewerber für die Wahlbezirke dürfen jedoch erst nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke gewählt werden	§ 17 (4) KWahlG
möglichst bald	Wahl der Beisitzer und der stellvertretenden Beisitzer des Wahlausschusses durch die Vertretung des Wahlgebiets und (vereinfachte) Bekanntmachung der Namen durch den Wahlleiter	§ 2 (3) KWahlG §§ 1, 6 (1) KWahlO
	Bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Wahlbezirke der Gemeinde durch den Wahlleiter der Gemeinde an den Wahlleiter des Kreises	§ 4 (3) KWahlG § 72 (1) KWahlO
28. 2. 1989 (7 Monate vor Ablauf der WP)	Spätester Zeitpunkt für die Einteilung des Wahlgebiets (Gemeinde- und Kreiswahlen) in Wahlbezirke durch den Wahlausschuß	§ 4 (1) KWahlG
28. 3. 1989	Spätester Zeitpunkt für die öffentliche Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes durch den Wahlleiter	§ 6 KWahlG
möglichst bald	1. Bildung der allgemeinen Stimmbezirke und der Anstaltsstimmbezirke durch den Gemeindedirektor; bei verbundenen Gemeinde- und Kreiswahlen: Mitteilung der Abgrenzung der Stimmbezirke der Gemeinde durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor 2. Aufforderung des Wahlleiters durch öffentliche Bekanntmachung a) zur frühzeitigen Einreichung der Wahlvorschläge (Wahlbezirksvorschläge - Reservelisten - Listenwahlvorschläge) b) zugleich Bekanntgabe, wieviel Unterschriften für die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen nach §§ 15 (2), 16 (1) und 46a (5) KWahlG erforderlich sind 3. Anlegung der Wählerverzeichnisse 4. Beschaffung der Vordrucke durch den Wahlleiter und die Gemeinde 5. Bestimmung der kleineren Kranken- und Pflegeanstalten, der Klöster, gesperrten Wohnstätten und Justizvollzugsanstalten, in denen vor einem beweglichen Wahlvorstand gewählt werden kann 6. Bestimmung der Wahlräume durch den Gemeindedirektor, Bereitstellung und Herrichtung der Wahlräume in Anstalten durch die Anstaltsleitung 7. Berufung a) der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindedirektor b) der Beisitzer des Wahlvorstandes durch den Gemeindedirektor oder in dessen Auftrag durch den Wahlvorsteher 8. Berufung a) der Briefwahlvorsteher und ihrer Stellvertreter durch den Gemeindevorsteher b) der Beisitzer des Briefwahlvorstandes durch den Gemeindevorsteher oder in dessen Auftrag durch den Briefwahlvorsteher	§ 5 (1) KWahlG § 65 KWahlO § 5 (3) KWahlG § 72 (2) KWahlO §§ 22, 82 KWahlO §§ 22, 82 KWahlO § 10 (1) KWahlG §§ 9, 11 KWahlO § 89 KWahlO §§ 64, 69, 70, 71 KWahlO §§ 31, 33, 64, 67, 69 KWahlO § 2 (4) KWahlG § 7 (1) KWahlO § 2 (1) KWahlG § 51 (1) KWahlO § 2 (1) KWahlG § 51 (1) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle *)
möglichst bald	9. Bestimmung des Schriftführers und seines Stellvertreters aus den Beisitzern	§§ 7 (1), 51 KWahlO
	10. Anzeige der Gemeinden mit 100 000 und mehr Einwohnern, in denen die Wahl getrennt nach Geschlechtern und Altersgruppen durchgeführt wird, an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik	§ 90 (2) KWahlO
1. 7. 1989 (3 Monate)	Zeitpunkt, von dem an die Wahlberechtigten ihre Wohnung, ggf. ihre Hauptwohnung, im Wahlgebiet haben müssen	§ 7 KWahlG
20. 8. 1989 (42. Tag)	Stichtag für die Eintragung aller Personen in das Wählerverzeichnis, bei denen an diesem Tage feststeht, daß sie wahlberechtigt und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind	§ 10 (1) KWahlG § 11 (1) KWahlO
ab 21. 8. 1989 (41. Tag)	Streichung von Wahlberechtigten von Amts wegen im Wählerverzeichnis bei Verlegung der Wohnung, ggf. der Hauptwohnung, aus dem Wahlgebiet (Gemeinde, Kreis). Unterrichtung der Betroffenen von ihrer Streichung	§ 11 (2) KWahlO
21. 8. bis 3. 9. 1989 (41. bis 28. Tag)	1. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte bei der Anmeldung darauf hingewiesen werden sollen, daß sie nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis aufgenommen werden 2. Zeitraum für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten, die spätestens bis zum Tage vor der Auslegung des Wählerverzeichnisses durchgeführt sein muß	§ 11 (3) KWahlO § 12 (1) KWahlO
bis zum 28. 8. 1989 (34. Tag)	1. Sofortige Mitteilung der Daten der Bewerber aller Wahlvorschläge an die Aufsichtsbehörde 2. Prüfung der Wahlvorschläge unverzüglich nach Eingang; sofortige Aufforderung an die Vertrauensleute, behebbare Mängel rechtzeitig zu beseitigen	§§ 25 (3), 28 (5) KWahlO § 18 (1, 2) KWahlG §§ 25 (1), 28 (5) KWahlO
28. 8. 1989 (34. Tag)	1. Letzter Tag - bis 18 Uhr - für die Einreichung der Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten sowie aus Listenwahlvorschlägen 2. Ablauf der Frist zur Beseitigung von Mängeln, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren	§§ 15 (1), 16 (3), 46a KWahlG §§ 24, 28 KWahlO §§ 15 (2), 15 (3), 16 (3), 17 (8); 18 (1), 46a KWahlG §§ 25 (1), 28 (5) KWahlO
spätestens etwa 28. 8. 1989 (34. Tag)	1. Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters über die Sitzung des Wahlausschusses zur Zulassung der Wahlvorschläge 2. Einladung der Beisitzer und der Vertrauensleute zur Sitzung des Wahlausschusses	§§ 18 (3), 46a KWahlG § 6 (2) KWahlO §§ 6 (2), 26 (1) KWahlO
31. 8. 1989 (31. Tag)	Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Wählerverzeichnisse unter Hinweis auf a) die Möglichkeit zur Erhebung von Einsprüchen bis zum letzten Tag der Auslegungsfrist b) die Möglichkeit der Unkenntlichmachung des Geburtsdatums c) die Voraussetzungen, unter welchen ein Wahlschein erteilt werden kann d) die Tatsache, daß den Wahlberechtigten eine Wahlbenachrichtigung zugeht	§ 13 (1, 4) KWahlO
1. 9. 1989 (30. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses über die Zulassung der Wahlvorschläge und Verkündung der Entscheidung 2. Bis zur Zulassung der Wahlvorschläge am gleichen Tage a) Ablauf der Frist für die Zurücknahme oder Änderung eines Wahlvorschlags b) Ablauf der Frist für die Beseitigung von Mängeln eines Wahlvorschlags, die die Gültigkeit nicht berühren 3. Sofortige Übersendung einer Abschrift der Niederschrift über die Zulassung der Wahlvorschläge durch den Wahlleiter an die Aufsichtsbehörde	§§ 18 (3) S. 1, 46a KWahlG § 26 (2) KWahlO §§ 20, 18 (2), 46a KWahlG §§ 25 (1), 28 (5) KWahlO §§ 26 (5), 28 (5) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle *)
3. 9. 1989 (28. Tag)	Letzter Tag für die Benachrichtigung der Wahlberechtigten über ihre Eintragung in das Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor	§ 12 (1) KWahlO
4. 9. bis 9. 9. 1989 (27. bis 22. Tag)	1. Auslegung der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG § 13 (1-3) KWahlO
	2. Frist für Einsprüche gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§§ 10 (4), 11 (1) KWahlG § 13 (5) KWahlO
	3. Zeitraum, in dem auf Verlangen des Wahlberechtigten das Geburtsdatum im Wählerverzeichnis unkenntlich zu machen ist	§ 13 (4) KWahlO
	4. Zeitraum, in dem Wahlberechtigte Auszüge aus dem Wählerverzeichnis anfertigen dürfen, soweit dies im Zusammenhang mit der Prüfung des Wahlrechts einzelner bestimmter Personen steht	§ 13 (6) KWahlO
4. 9. 1989 (27. Tag)	1. Letzter Tag zur Einlegung einer Beschwerde gegen die Zurückweisung oder die Zulassung eines Wahlvorschlags	§§ 18 (4), 46a KWahlG § 26 (5, 6) KWahlO
	2. Frühester Zeitpunkt a) für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter in Wahlbezirken und Stadtbezirken, in denen gegen die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge keine Beschwerden eingelegt worden sind b) für die Ausgabe von Briefwahlunterlagen	§§ 23, 46a KWahlG §§ 29 (3), 84, 89 (3) KWahlO § 18 (3) KWahlO
6. 9. 1989 (25. Tag)	Letzter Tag für die Entscheidung des Landeswahlausschusses über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§§ 18 (4), 46a KWahlG
7. 9. 1989 (24. Tag)	1. Letzter Tag für die Entscheidung des Wahlausschusses des Kreises über Beschwerden gegen die Zulassung oder Nichtzulassung von Wahlvorschlägen	§ 18 (4) S. 7 KWahlG
	2. Letzter Tag für die Festsetzung der Nummernfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel	§ 23 KWahlG §§ 28 (2), 84 (2) KWahlO
	3. Spätester Zeitpunkt für die Veranlassung des Drucks der Stimmzettel durch den Wahlleiter	§§ 29 (3), 84, 89 (3) KWahlO
9. 9. 1989 (22. Tag)	Letzter Tag a) der Auslegung der Wählerverzeichnisse b) für die Erhebung von Einsprüchen gegen die Richtigkeit der Wählerverzeichnisse	§ 10 (4) KWahlG § 11 (1) KWahlG § 13 (1) KWahlO
11. 9. 1989 (20. Tag)	1. Letzter Tag für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge durch den Wahlleiter	§§ 19 (1), 46a KWahlG §§ 27, 28 (4) KWahlO
	2. Letzter Tag, an dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen und Truppenteile veranlaßt, Insassen und Bedienstete, die in den Wählerverzeichnissen anderer Wahlbezirke der Gemeinde oder anderer Gemeinden stehen, über die Ausübung ihres Wahlrechts mit Wahlschein im Stimmbezirk oder durch Briefwahl zu verständigen	§ 21 (2, 3) KWahlO
14. 9. 1989 (17. Tag)	Letzter Tag für die Bekanntgabe der Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses	§ 11 (3) KWahlG § 14 (2) KWahlO
18. 9. 1989 (13. Tag)	Ggf. letzter Tag für die Einreichung von Beschwerden an die Aufsichtsbehörde gegen die Entscheidung des Gemeindedirektors über Einsprüche gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses - die Beschwerde ist beim Gemeindedirektor einzulegen -	§ 11 (4) KWahlG § 14 (4) KWahlO
23. 9. 1989 (8. Tag)	Letzter Termin, zu dem der Gemeindedirektor die Anstaltsleitungen auffordert, ein Verzeichnis der wahlberechtigten Insassen und Bediensteten einzureichen, die in der Anstalt wählen wollen	§ 21 (1) KWahlO
25. 9. 1989 (6. Tag)	Spätester Termin für die Veröffentlichung der Wahlbekanntmachung	§§ 31 (1), 86 (7) KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle (*)
etwa 26. 9. 1989 (5. Tag)	Bestimmung der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken	§ 67 (2) KWahlO
28. 9. 1989 (3. Tag)	1. Frühester Termin für Abschluß und Beurkundung des Wählerverzeichnisses 2. Bei automatisierter Führung: Vor der Beurkundung Ausdruck des Wählerverzeichnisses	§ 16 Abs. 1 KWahlO
etwa 28. 9. bis 3. 10. 1989 (3. Tag vor bis 2. Tag nach der Wahl)	Öffentliche Bekanntmachung über die Sitzung des Wahlausschusses, in der das Wahlergebnis festgestellt wird; Einladung der Beisitzer zur Sitzung	§§ 6 (2), 56 KWahlO
29. 9. 1989 (2. Tag)	Letzter Tag - 18 Uhr - für die Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung von unselbständigen Wahlscheinen	§ 17 (3) KWahlO
spätestens 30. 9. 1989 (Tag vor der Wahl)	1. Herrichtung der Wahlräume (Wahlurne, Wahlzelle, Wahltsch), auch in Anstaltsstimmbezirken 2. Spätester Abschluß des Wählerverzeichnisses (vgl. 28. 9. 1989 - 3. Tag vor der Wahl) 3. Verpflichtung der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter für ihr Amt (soweit erforderlich) und Unterrichtung des Wahlvorstandes über seine Aufgaben 4. Einberufung des Wahlvorstandes zum Wahltag durch den Gemeindedirektor oder in seinem Auftrage durch den Wahlvorsteher, falls nicht schon bei der Berufung geschehen 5. Vorbereitung der Tätigkeit der Briefwahlvorstände a) Prüfung an Hand der Wahlscheinverzeichnisse (oder: eingekommenen Wahlbriefe), ob die Zahl der Briefwahlvorstände und ihrer Beisitzer ausreicht b) Bereitstellung und Ausstattung der Wahlräume c) Bekanntgabe von Ort und Zeit des Zusammentritts der Briefwahlvorstände d) Einberufung, Unterrichtung der Briefwahlvorstände e) Anordnung des Wahlleiters über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand	§§ 33, 34, 64, 67, 69, 70 KWahlO § 16 (1) KWahlO § 7 (2) KWahlO § 7 (4) KWahlO § 51 KWahlO § 51 KWahlO § 51 KWahlO § 51 KWahlO § 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 3 (2), 52 (4), 55, 79 KWahlO
30. 9. 1989 (Tag vor der Wahl)	Letzter Tag 1. für die Berichtigung offener Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis durch den Gemeindedirektor 2. Bekanntgabe der Wahlzeit in Anstaltsstimmbezirken durch die Anstaltsleitung	§ 10 (4) KWahlG § 67 (3) KWahlO
30. 9. oder 1. 10. 1989 vor 8 Uhr (Tag vor der Wahl oder Wahltag)	Übergabe der Wahlunterlagen an den Wahlvorsteher und den Briefwahlvorsteher	§§ 32, 52 (3) KWahlO
1. 10. 1989 (Wahltag)	Wahltag - ab 8 Uhr - 1. Übergabe - falls nicht schon geschehen - des Nachweises der nachträglich ausgestellten Wahlscheine an die Briefwahlvorsteher 2. Unterrichtung der Wahlvorstände des Wahlbezirks über die Ungültigerklärung von Wahlscheinen durch den Gemeindedirektor 3. - bis 12 Uhr - Entgegennahme von Anträgen auf Ausstellung eines selbständigen Wahlscheines und eines unselbständigen bei Ertrankung 4. - bis 12 Uhr - letzter Termin für die Anforderung von Briefwahlunterlagen 5. Späteste Anordnung des Wahlleiters über Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl durch den Briefwahlvorstand	§ 52 (3) KWahlO § 18 (6) KWahlO § 17 (3) KWahlO § 18 (3) KWahlO § 27 (3) S. 2 KWahlG §§ 3 (2), 52 (4), 55, 79 KWahlO

Termin (Zeitpunkt vor dem Wahltag)	Aufgaben und Befugnisse	Fundstelle *)
	Wahlabend – nach 18 Uhr – 1. a) Mitteilung des vorläufigen Wahlergebnisses – Schnellmeldung – durch den Wahlvorsteher an den Gemeindedirektor b) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses der Kreiswahl durch den Gemeindedirektor an den Oberkreisdirektor c) Weitergabe des vorläufigen Ergebnisses aa) der Gemeindewahl in kreisfreien Städten durch den Oberstadtdirektor als Wahlleiter bb) der Kreiswahl durch den Oberkreisdirektor als Wahlleiter an den Innenminister 2. unverzügliche Übergabe der Wahlniederschriften und der Briefwahlniederschriften mit den Anlagen an den Gemeindedirektor	§ 47 (1) S. 1 KWahlO § 47 (1) S. 2 KWahlO § 47 (3) KWahlO §§ 46 (3), 53 (3) S. 10, 55 KWahlO

*) Die §§ des KWahlG und der KWahlO (mit Ausnahme der §§ 1 bis 7, §§ 72 bis 80 KWahlO) gelten gemäß § 46 a KWahlG und §§ 81, 85 KWahlO entsprechend für die Stadtbezirkswahlen.

Landeswahlleiter**Endgültiges Ergebnis der Wahl
zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989
im Lande Nordrhein-Westfalen**Bek. d. Landeswahlleiters v. 5. 7. 1989 –
I A 1/20 – 20.89.17

Gemäß § 72 Abs. 1 Nr. 2 der Europawahlordnung vom 27. Juli 1988 (BGBl. I S. 1453), geändert durch Verordnung vom 24. Februar 1989 (BGBl. I S. 340), gebe ich das endgültige Ergebnis der Wahl zum Europäischen Parlament am 18. Juni 1989 im Lande Nordrhein-Westfalen bekannt:

Wahlberechtigte	12 926 753
Wähler	8 058 446
Ungültige Stimmen	69 585
Gültige Stimmen	7 988 861

Von den gültigen Stimmen entfielen auf die Wahlvorschläge der

(Name der Partei und ihre Kurzbezeichnung/
Name und Kennwort der sonstigen politischen
Vereinigung)

	Stimmen
1. Christlich Demokratische Union Deutschlands – CDU –	2 854 797
2. Sozialdemokratische Partei Deutschlands – SPD –	3 479 586
3. DIE GRÜNEN – GRÜNE –	634 959
4. Freie Demokratische Partei – F.D.P. –	453 489

5. Deutsche Zentrumspartei – ZENTRUM –	17 455
6. Ökologisch-Demokratische Partei – ÖDP –	29 074
7. Die Mündigen Bürger – Mündige Bürger –	7 578
8. Bayernpartei – BP –	7 852
9. Bund Sozialistischer Arbeiter, deutsche Sektion der Vierten Internationale – BSA –	1 693
10. Christliche Liga – LIGA –	5 064
11. Christliche Mitte – CM –	10 578
12. Deutsche Kommunistische Partei – DKP –	18 750
13. Deutsche Solidarität Union für Umwelt- und Lebensschutz – ÖKO-UNION –	11 097
14. Deutsche Volksunion – Liste D – DVU –	106 949
15. DIE REPUBLIKANER – REP –	328 952
16. Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei – FAP –	4 881
17. Für das Europa der Arbeitnehmer/innen und der Demokratie	3 221
18. Humanistische Partei – HP –	2 590
19. Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands – MLPD –	3 277
20. Neues Bewußtsein die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands – Bewußtsein –	4 387
21. Patrioten für Deutschland – Patrioten –	2 632

– MBl. NW. 1989 S. 956.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569